



Hinweise zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket I Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Gesetzliche Grundlagen: § 28 SGB II, § 6b BGG, §§ 2, 3 AsylbLG, § 34 SGB XII

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Wenn Sie **Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialgeld (SGB II)** oder **Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)** sowie **Leistungen nach dem AsylbLG** erhalten, teilen Sie bitte in der "Anlage I Datenblatt für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket" mit, dass Sie diese Leistungen nutzen möchten.

Wenn Sie **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** erhalten, müssen Sie dem Amt für soziale Leistungen mitteilen, dass Sie diese Leistung gerne in Anspruch nehmen möchten. Dafür nutzen Sie am besten den "Vordruck für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Amt für soziale Leistungen für Bezieher/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag".

Wer kann die Leistungen erhalten? (Leistungsberechtigte/r)

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wer ist für die Bearbeitung zuständig?

SGB XII, WoGG, BGG, AsylbLG
Landeshauptstadt Mainz
50-Amt für soziale Leistungen
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz

SGB II
Jobcenter Mainz
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 19
55130 Mainz

Welche Unterlagen sind dem Vordruck beizufügen?

Eine Kopie aller Seiten Ihres Wohngeld- und/oder Kinderzuschlagbescheides.

Wo erhalte ich den Vordruck?

Bei der Landeshauptstadt Mainz – Infostelle (Haupteingang, Kaiserstr. 3-5, Erdgeschoss, Zi. 61) oder beim Jobcenter.

Im Internet unter: www.mainz.de/bildungspaket

In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Für die Dauer des Bewilligungszeitraums besteht ein Anspruch auf 15 € im Monat für:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikschule)
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche mit Führung)
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Beträge gezahlt?

- Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid und die Gutscheine in der bewilligten Höhe. Diese



Gutscheine können Sie bei allen teilnehmenden Leistungsanbietern einlösen.

- Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Leistungsanbieter.

Sollten Sie bereits Beiträge gezahlt haben, ist unter Umständen eine Erstattung möglich. Sprechen Sie bitte Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in an.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGg und AsylbLG erhoben. Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.mainz.de/dsgvo.